

## Gassigeherordnung

1. Zum Ausführen von Hunden des Tierheims Chemnitz sind berechtigt:
  - Mitglieder des Tierschutzvereins Chemnitz u. Umgebung e.V. sowie Tierfreunde, die an der Einführungsschulung für Gassigeher im Tierheim Chemnitz teilgenommen haben und einen gültigen Gassigeherausweis besitzen.
  - Gassigeher müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
2. Der Jahresbeitrag zum Gassigehen beträgt 12,00 € und ist jeweils im ersten Quartal des Jahres zu entrichten. Der Beitrag wird zur Instandhaltung der Hundenauslaufflächen, Gassi-Zubehör und Unterhalt der Haftpflichtversicherung verwendet.
3. Der Gassigeherausweis ist immer mitzuführen. Die Kleidung zum Hunderausführen sollte praktisch und zweckmäßig sein. Wichtig ist insbesondere festes Schuhwerk, auch im Sommer.
4. Das Ausführen der Hunde ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung (1 – 2 Tage vorher) zu den folgenden Zeiten möglich:

Mo und Mi:	11.30 - 15.30 Uhr
Di, Do, Fr, Sa:	Abholung: 9:00 – 9:30 Rückgabe: 11:30 – 12:00
So und Feiertag:	Abholung: 9:00 – 9:30 Rückgabe: 11:30 – 12:00 „Problemhunderunde“: 12:00 – 14:30 (nur noch Einlass für Gassigeher, die unseren schwierigeren Kalibern gewachsen sind)
5. Die Hunde werden den Gassigehern seitens der Tierpfleger zugewiesen. Die Entscheidungen des Personals bezüglich der Hundenauswahl sind zu respektieren.
6. Die Entnahme von Hunden aus den Zwingern erfolgt prinzipiell nur durch das Personal. Vor dem Gassigehen ist der Hund im Buch einzutragen und am Brett mit einem grünen Punkt zu markieren
7. Hunde, die an der Gassigehertafel mit einem grünen Punkt markiert sind, wurden an diesem Tag bereits bewegt. Hunde mit einem roten Punkt sind verhaltensauffällig und werden daher nur an ausgewählte Gassigeher herausgegeben. Hunde mit einem gelben Punkt bleiben aus unterschiedlichen Gründen im Zwinger und werden nicht ausgeführt. Den zusätzlichen Hinweisen am Hundeschild ist Beachtung zu schenken.
8. Es ist nicht erlaubt, zurückgebrachte Hunde eigenmächtig in den Zwinger zu bringen oder an den nächsten Gassigeher weiterzugeben.
9. Bringt der Gassigeher eine oder mehrere Begleitpersonen zum Gassigehen mit, darf max. ein weiterer Hund mitgenommen werden. Begleitpersonen von Gassigehern dürfen Hunde nicht aus den Zwingern holen oder wieder zurückbringen. Das Führen von Tierheimhunden durch Begleitpersonen darf nur in ungefährlichen Situationen und außerhalb des Tierheimgeländes erfolgen. Die Begleitperson muss in der Lage sein, den Hund in jeder Situation angemessen händeln zu können. Das schließt auch Gefahrensituationen wie Angriffe von fremden Hunden oder Wildkontakt mit ein! Bei Kindern unter 14 Jahren ist besondere Aufsicht geboten! Der Gassigeher trägt immer die volle Verantwortung für die Hunde und die Begleitpersonen und wird im Zweifelsfall zur Rechenschaft gezogen.

10. Mit Hunden, die als vermutlich oder tatsächlich gefährlich eingestuft sind, dürfen nur ausgewählte Personen Gassi gehen. Diese Hunde tragen generell einen Beißkorb, der unter keinen Umständen abgenommen werden darf. Begleitpersonen haben einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Hund einzuhalten.
11. Grundsätzlich gilt, dass Beißkörbe niemals eigenmächtig abgenommen werden dürfen.
12. Die Tierheimhunde werden mit Halsband und Leine ausgeführt. Leinen und Halsbänder, ggf. auch Geschirre werden vom Tierheim gestellt. Auf Nachfrage werden auch Schleppeinen und geeignetes Spielzeug an Gassigeher herausgegeben. Der Einsatz von Flexileinen ist nicht gestattet.
13. Sowohl vor als auch nach dem Gassigehen ist zu überprüfen, ob Halsband, Geschirr und Leine in Ordnung sind, ansonsten bitte dem Personal übergeben.
14. Das Tierheim stellt Kotbeutel sowie Entsorgungsmöglichkeiten derselben im Tierheimgelände zur Verfügung. Hundekot ist einzusammeln, auch im Wald oder auf Wiesen.
15. Beim Verlassen des Tierheimes (zum Ausführen) ist das obere Gassigehertor zu benutzen. Bitte nehmen Sie auf Anwohner Rücksicht und vermeiden Sie die angrenzenden Wohngebiete beim Gassigehen. Ebenso ist auf landwirtschaftliche Nutzflächen Rücksicht zu nehmen, das heißt insbesondere, dass Wege nicht verlassen und bestellte Felder nicht betreten werden.
16. Die Hunde sind so zu führen, dass eine Belästigung oder Behinderung von Passanten (sowie KFZ, Fahrräder etc.) ausgeschlossen ist. Desweiteren ist darauf zu achten, dass die Tierheimhunde nicht von Dritten angefasst werden oder in Kontakt zu anderen Hunden treten.
17. Es ist nicht gestattet, die Hunde mittels eines Kraftfahrzeugs zu anderen Orten zu transportieren. Möchte der Gassigeher mit dem Hund das Fahrradfahren trainieren, muss dazu vorher die Erlaubnis der Mitarbeiter eingeholt werden.
18. Das Ableinen bzw. Freilaufenlassen der Hunde ist verboten. Ausnahme ist der kontrollierte Freilauf im Hundeparcours.
19. Der Parcours kann für Spiele und Gehorsamsübungen genutzt werden. Dort kann der Hund abgeleint werden, sofern nichts Gegenteiliges bekannt ist. Es ist nicht gestattet, mehrere Hunde mit in den Parcours zu nehmen, ohne das vorher mit dem Tierheimpersonal abgesprochen zu haben.
20. Die Verpflegung der Tierheimtiere obliegt den Mitarbeitern. Füttern Sie daher die Hunde nicht. Futterbelohnungen im Rahmen von Gehorsamsübungen und Beschäftigungsspielen sind gestattet, sollten sich aber im angemessenen Rahmen bewegen. Bei Fragen zum Hundetraining wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter. Bitte bedenken Sie immer, dass die Gabe von zuviel Leckerlies fast immer zu Durchfall führt und Schmerzen beim Hund verursacht.
21. Bei Vorkommnissen jeglicher Art (z. B. Beißereien, Deckakte, auffälliges Verhalten, gesundheitliche oder andere Gegebenheiten) sind die Mitarbeiter sofort zu informieren. Untersuchungen am Hund werden nur von den Mitarbeitern durchgeführt.

22. Hunde dürfen während des Spaziergangs gern gekämmt werden, allerdings nur nach Rücksprache mit dem Personal. Das Tierheim stellt entsprechende Bürsten, Kämmen und Beißkörbe zur Verfügung. Bitte nehmen Sie niemals eigenmächtig Manipulationen am Hund vor.
23. Wenn Besucher Interesse an einem Hund haben, verweisen Sie ihn sofort an das Tierheimpersonal. Es ist Gassigehern nicht gestattet, Vermittlungsgespräche durchzuführen und/oder Interessenten über die Eigenheiten von Hunden aufzuklären. Es ist verboten, Hunde eigenmächtig an Interessenten weiterzugeben.
24. Sie sind verpflichtet, über alle geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge, von denen Sie durch Ihre Tätigkeit oder in anderer Weise Kenntnis erlangt haben, Verschwiegenheit zu bewahren.
25. Die Vereinshaftpflichtversicherung übernimmt keine Schadensfälle bei Verstößen gegen die Gassigeherordnung.
26. Verstößt ein Gassigeher gegen die Gassigeherordnung, sind die Tierheimmitarbeiter berechtigt, ein vorläufiges Gassigehverbot mit sofortiger Wirkung auszusprechen. Ein endgültiges Verbot kann durch den Tierheimleiter bzw. dessen Stellvertreter ausgesprochen werden.

**Bitte helfen Sie mit, Zwischenfälle zu vermeiden und handeln Sie verantwortungsbewusst! Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!**

gültig seit November 2017